

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17.10.2023

**„Normenkontrollantrag der CDU-Fraktion Bremen wegen des
Nachtragshaushalts 2023 (StGH Bremen – St 6/23)“**

**„hier: Beauftragung eines Verfahrensbevollmächtigten
für den Senat der Freien Hansestadt Bremen“**

A. Problem

Beim Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen ist das Verfahren St 6/23 über den Antrag sämtlicher Mitglieder der CDU-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft auf verfassungsrechtliche Überprüfung des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes der Freien Hansestadt Bremen für das Haushaltsjahr 2023 vom 28. März 2023 ([BremGBL. 2023, S. 264](#)), im Weiteren „Nachtragshaushalt 2023“, anhängig.

Der Senat stützte sich bei dem Gesetzentwurf zum Nachtragshaushalt 2023 unter anderem und insbesondere auf ein in seinem Auftrag eingeholtes Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Joachim Wieland, Bonn. Der Senat hat dieses Rechtsgutachten mit Mitteilung des Senats vom 17. Januar 2023 ([Landtags-Drs. 20/1737](#)) in der Fassung eines vorläufigen Vorgutachtens zusammen mit dem Gesetzentwurf des Nachtragshaushalts 2023 an die Bremische Bürgerschaft übersandt. Der Senat hat das Hauptgutachten mit Mitteilung vom 21. Februar 2023 ([Landtags-Drs. 20/1788](#) - zu Drs. 20/1737) an die Bremische Bürgerschaft übersandt.

Der Gesetzentwurf des Nachtragshaushalts 2023 ist am 28. Februar 2023 in der 64. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses in einer Gemeinsamen Anhörung mit Herrn Prof. Dr. Wieland und Herrn Prof. Dr. Gröpl erörtert worden (öffentliche [Niederschrift](#)).

Der Gesetzentwurf zum Nachtragshaushalt 2023 ist sodann mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE gegen die Stimmen der CDU, FDP, L.F.M., Abgeordneter Thomas Jürgewitz (AfD) und Abgeordneter Jan Timke (BIW) in der 45. Sitzung am 22. – 23. März 2023 mit der für die Abweichung von der Schuldenbremse nach Art. 131a Abs. 3 der Landesverfassung erforderlichen Mehrheit beschlossen worden ([Plenarprotokoll 20/45](#), S. 6782).

§ 16 Abs. 1 des durch den Nachtragshaushalt 2023 geänderten, jetzt geltenden Haushaltsgesetzes lautet:

„(1) Im Haushaltsjahr 2023 besteht wegen der Klima-/Energiekrise und den Auswirkungen des Ukraine-Krieges gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1

der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt.“

Mit dem Nachtragshaushalt 2023 hat die Bremische Bürgerschaft Kreditermächtigungen, die mit der außergewöhnlichen Notsituation begründet werden, von 3 Mrd. Euro beschlossen. Der erforderliche Tilgungsplan ist ebenfalls beschlossen worden.

Am 14. Mai 2023 fand die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft statt. Diese konstituierte sich am 29. Juni 2023.

Einen Tag nach Konstituierung der neu gewählten Bremischen Bürgerschaft teilte die CDU-Fraktion mit Pressemitteilung vom 30. Juni 2023 mit, dass sie entschieden habe, einen Normenkontrollantrag gegen den Nachtragshaushalt 2023 beim Staatsgerichtshof einzureichen. Mit Schriftsatz vom 11. August 2023, eingereicht beim Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen am 18. August 2023, haben die Mitglieder der CDU-Fraktion in der Bremischen Bürgerschaft, vertreten durch Herrn Prof. Dr. Christoph Gröpl, Universität des Saarlandes, beantragt festzustellen,

1. dass das Nachtragshaushaltsgesetz 2023 und der (Nachtrags-)Haushaltsplan gegen Art. 131a Abs. 2 sowie gegen Art. 131a Abs. 1 und 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) – also gegen die Regelungen zur Schuldenbremse – verstoßen,
2. dass § 18 Abs. 4 Fall 1 Landeshaushaltsordnung gegen Art. 131 Abs. 2 BremLV sowie gegen das aus der Landesverfassung zu entnehmende Rechtsstaatsprinzip verstößt.

Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat der Senatskanzlei den Normenkontrollantrag am 22. August 2023 elektronisch zugestellt und dem Senat Gelegenheit gegeben, bis zum 1. November 2023 hierzu Stellung zu nehmen.

Der Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen hat diese Frist auf Antrag des Präsidenten des Senats, Herrn Bürgermeister Dr. Bovenschulte, mit Schreiben vom 9. Oktober 2023 auf den 2. Januar 2024 verlängert.

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof sieht die Möglichkeit vor, dass der Senat sich bei der Abfassung der erbetenen Stellungnahme durch eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lässt.

B. Lösung

Es ist geboten, gegenüber dem Staatsgerichtshof eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird vorgeschlagen, den im Auftrag des Senats in selber Sache gutachterlich vorgefassten Herrn Prof. Dr. Joachim Wieland, Bonn, mit der Vertretung des Senats vor dem Staatsgerichtshof, insbesondere dem Verfassen der erbetenen Stellungnahme und der Vertretung im weiteren Verfahren, zu betrauen.

In Absprache mit dem Präsidenten des Senats und in einer Sitzung am 10. Oktober 2023 zudem mit dem Kollegium des Senats hat Herr Bürgermeister Fecker, Senator für Finanzen, vereinbart, dass er mit Herrn Prof. Dr. Wieland die bereits laufenden Verhandlungen zum Abschluss eines Vertrags und Erteilung einer Verfahrensvollmacht abschließen möge. Die Unterzeichnung für den Senat durch Herrn Senator Fecker findet in diesen Tagen statt.

Der Senator für Finanzen empfiehlt, die im Senat bereits vereinbarte Beauftragung von Herrn Prof. Dr. Wieland mit einem förmlichen Beschluss zu bestätigen.

C. Alternativen

Inhaltlich ist es ohne Alternative, eine Stellungnahme abzugeben.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Durch die Prozessvertretung entstehen die aus dem in der vertraulichen Anlage beigefügten Vertragsentwurf ersichtlichen Nettokosten, zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer.

Die Mittelbedarfe werden voraussichtlich schwerpunktmäßig im Haushaltsjahr 2024 anfallen. Es handelt sich hierbei um Ausgaben für laufende Geschäfte gemäß § 38 Abs. 5 LHO. Insofern ist eine haushaltsrechtliche Absicherung über eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung nicht erforderlich. Die Mittelbereitstellung wird im Haushalt des Senators für Finanzen im Produktplan 93 Zentrale Finanzen dargestellt.

Geschlechtsspezifische Wirkungen der zu treffenden Entscheidung sind nicht ersichtlich.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Justiz und Verfassung abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister zu veröffentlichen.

Die Anlagen sind nicht zu veröffentlichen:

- Die Anlagen „St 6/23 Antragsschriftsatz“ und „St 6/23 Anschreiben des Staatsgerichtshofs“ sind nicht zu veröffentlichen. Der Schriftsatz und das Anschreiben sind der Senatskanzlei in einem laufenden Gerichtsverfahren vor dem Staatsgerichtshof zugestellt worden (§ 3 Nr. 1 lit. d BremIFG).
- Die Anlagen „Entwurf des Vertrages“ und „Entwurf der Verfahrensvollmacht“

sind nicht zu veröffentlichen. Vertragsentwürfe sind nicht veröffentlichungspflichtig (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BremIFG). Unter bestimmten Voraussetzungen sind geschlossene Verträge zu veröffentlichen (§ 11 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a BremIFG). Sofern und soweit diese Voraussetzungen gegeben sind, wird der Vertrag nach Vertragsschluss veröffentlicht.

G. Beschluss

Der Senat bestätigt durch förmlichen Beschluss seine Entscheidung vom 10. Oktober 2023, dass er im Verfahren St 6/23 vor dem Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen Herrn Prof. Dr. Wieland mit der Verfahrensvertretung beauftragt.

Der Senat bestätigt außerdem, dass der Senator für Finanzen den in der Anlage als Entwurf beigefügten Vertrag und die in der Anlage beigefügte Verfahrensvollmacht unterzeichnet. Der Senator für Finanzen erhält freie Hand für die Führung des Verfahrens und wird gebeten, anlassbezogen über den Fortgang zu berichten.

Anlagen (vertraulich, gesondert verteilt):

1. St 6/23 Antragsschriftsatz
2. St 6/23 Anschreiben des Staatsgerichtshofs
3. Entwurf des Vertrages mit dem Verfahrensbevollmächtigten zur Unterzeichnung durch den Senator für Finanzen
4. Entwurf der Verfahrensvollmacht zur Unterzeichnung durch den Senator für Finanzen